Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 15 (1937)

Heft: 12

Artikel: Bemerkungen "Zur einheitlichen Benennung und Bewertung von Pilzen"

: Schluss des ersten Teiles dieser Liste (Blätterpilze) in Heft 11 dieses

Jahrganges

Autor: Schreier

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-934813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Andere Puccinia-Arten — sie sind festgelegt durch zweizellige Teleutosporen finden wir auf vielen unserer Kulturgewächsen.

Die Spargeln können stark leiden unter dem nach ihnen benannten Rost, (Puccinia asparagi D. C.) Im Bohnenrost, der in unsern Gärten schädigend auftritt, begegnet uns die Gattung Uromyces (uro = ich verbrenne, Myces = Pilz). Sie kennzeichnet sich durch einzellige, dickwandige Teleutosporen. Dieser Uromyces appendiculatus, der oft an Blättern und Früchten unserer Bohnen zu finden ist, bringt die Aecidien spät hervor, mitunter sehr früh, meistens aber gar nicht. Im ersteren Fall erscheinen braune Sommer- und dunkelbraune Wintersporen fast zu gleicher Zeit. In Fig. 10 sind beide beobachteten Arten gezeigt.

Es ist nun anzunehmen, dass beim Fehlen der Aecidien eine andere Art der Vermehrung stattgefunden hat: wohl wie bei Puccinia graminis durch vom Rost befallene Samen. Durch Bohnen, die in oder an sich den Pilz in einem Sommerstadium bereits tragen und gesteckt werden, kommt er in die neue Pflanze.

Anschliessend sei auch der Erbsenrost erwähnt, Uromyces pisi, der auf der Cypressenwolfsmilch lebt und Schmetterlingsblütler als Zwischenwirte befällt.

Es ist bei beiden Gemüsearten darauf zu achten, dass nie Saatgut zurückbehalten wird, das von Pflanzen mit rostigen Blättern stammt.

Vor mir liegt ein Rosenblatt, die Rückseite über und über mit orangeroten Flecken übersät. Da hat der Rosenrost, Phragmidium subcorticum, seine Fruchtlager. Unter dem Mikroskop erkenne ich die hellgelben, rundlichen Uredosporen und darunter dunkelbraune, raupenartige Gebilde, die Wintersporen (Fig.5). Sie sind, wie alle der Gattung Phragmidium mehrzellig. Oft liegen 3—10 Kammern (bei einzelnen Arten) zu einem kunstvollen Gebilde schön übereinander.

Wir begegnen bei dieser Hauptfruchtform der Uredineen überhaupt einer grossen Manigfaltigkeit: Da sind einfache, einzellige, (Fig. 10), dort zweikammerige, wie kleine Magdeburger Halbkugeln schön zusammengefügt, (Fig. 4), wieder andere sind dreizellig, rund und fein warzig oder gleich Igelchen mit grossen Stacheln bewehrt (Fig. 11). Die mehrzelligen haben sich zu besonders gefälligen Formen aufgebaut (Fig. 8). Es ist begreiflich, dass solch typische Formen bei der Artbestimmung besonders in Betracht fallen.

Doch zu unserm Rosenrost. Er überwintert mit diesen Sporen und durchläuft monözisch gewöhnlich alle Stadien der Entwicklung. Nicht alle Rosensorten sind ihm im gleichen Masse unterworfen. Der Gärtner verwendet gegen den Schmarotzer Kupferkalkbrühe und entfernt im Frühling beizeiten die ersten Anzeichen des Rostes auf Zweigen und Blättern seiner bevorzugten Rosensorten.

Ungemein gross ist die Zahl der Rostpilze. Die angeführten Beispiele mögen genügen. Sie zeigen, wie in der Natur ein steter Kampf vor sich geht. Er wird oft mit ungleichen Kräften verfochten, und seltsam ist meistens der Ausgang. Der grosse, anscheinend unbezwingbare Starke unterliegt oft im Kampf mit dem zäh um sein Dasein ringenden Schwachen.

Bemerkungen «Zur einheitlichen Benennung und Bewertung von Pilzen».

Schluss des ersten Teiles dieser Liste (Blätterpilze) in Heft 11 dieses Jahrganges.

Aus praktischen Gründen, die auf Seite 124 dieses Jahrganges von Herrn Habersaat niedergelegt sind, wurde für diese Liste in der Hauptsache Systematik und Nomenklatur nach dem

Vademecum von Ad. Ricken als Grundlage angenommen, ein Ausweg, der eine rasche Lösung der gestellten Aufgabe sehr erleichterte. Dringende Korrekturen sollten jedoch, wie bei der Zielsetzung seinerzeit in Zofingen besprochen, dabei berücksichtigt werden und zum Teil ist dies auch erfolgt. Eine solche dringende Korrektur wäre aber auch die Entfernung des Falschen Eierpilzes, Cantharellus aurantiacus Wolf, nach Ricken aus der Gattung Cantharellus und weiter die Entfernung dieser Gattung aus dem Bereich der Blätterpilze (Agaricaceae). Ricken folgend, wurde leider beides, wie der Schluss der Liste auf Seite 173 zeigt, nicht für nötig befunden, trotzdem diese Änderungen sich in der Praxis bereits eingeführt haben. Der Vorschlag zur Entfernung vom Falschen Eierpilz aus der Gattung der Leistlinge (Cantharellus) und die Einreihung in die Gattung der Trichterlinge (Clitocybe) stammt von Apotheker B. Studer, Bern, und seine diesbezügliche Arbeit wurde in dem im Jahre 1910 erschienenen « Pilzfreund » auf Seite 32 veröffentlicht. Wer den Falschen Eierpilz kennt, weiss, dass dieser Pilz typische Lamellen (Blätter) besitzt, die mit den Leisten oder Falten der Vertreter aus der Gattung der Leistlinge (siehe beim Echten Eierschwamm) nichts gemein haben. Aus dem gleichen Grunde und auch aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen ist der Platz für die ganze Gattung der echten Leistlinge nicht bei den Blätterpilzen und wird diese deshalb heute in die Nähe der Rindenpilze (Craterellus) gestellt.

Diese «einheitliche Benennung und Bewertung der Pilze » soll bei uns hauptsächlich bei Pilzausstellungen angewendet werden. kenne aber kein besseres Mittel zur praktischen Darstellung der systematischen Zusammengehörigkeit oder Trennung der Arten und Gattungen, speziell für unsere Mitglieder und für andere bereits etwas vorgeschulte Interessenten, als eben gerade die Pilzausstellung. Ich ordne deshalb die Pilze zum Zwecke der Ausstellung grundsätzlich nach systematischen Gesichtspunkten, denn die Pilzausstellung ist in erster Linie für diese bereits mehr oder weniger in die Pilzkunde Eingeführten. Nur diese werden eine Pilzausstellung mit mehr oder weniger Erfolg geniessen. Nun gibt es

gewiss kein drastischeres Mittel zur Demonstration des grossen Unterschiedes zwischen Falschem und Echtem Eierpilz, als wenn der Betrachter den Falschen Eierpilz eben bei den Trichterlingen (Clitocybe) fast an einem (dem weissporigen) Ende der Blätterpilze und den Echten Eierpilz mit der Gattung der Leistlinge (Cantharellus) weit davon entfernt bei den Rindenpilzen vorfindet. Man wird mir entgegenhalten, dass der Vergleich dieser beiden Arten auf diese Weise sehr erschwert werde. Gewiss, aber diese beiden Pilze sind so verschieden und zudem hat der Falsche Eierschwamm seine Bedeutung als Doppelgänger zum Eierpilz verloren, nachdem einwandfrei festliegt, dass der Falsche Eierschwamm ein ebenso guter Speisepilz ist. Gerade durch die systematische Distanzierung werden dem Pilzinteressenten die Augen für die wesentlichen Unterschiede dieser Arten geöffnet. Wenn wir hier Verwechslungsmöglichkeiten berücksichtigen wollen, und ich halte dafür, dann steht gewiss hier diejenige zwischen dem Falschen Eierpilz (Clitocybe aurantiaca (Wulf.) Stud.) mit dem Leuchtenden Ölbaumpilz (Clitocybe olearius D. C.) viel näher, wegen den fast gleichen Farben und dem Standort auf Holz. Diese Verwechslung wäre allerdings weniger harmlos. Eine Gegenüberstellung von Verwechslungsmöglichkeiten trennt man am besten als besondere Gruppe von der eigentlichen Hauptpilzschau ab. Man wird mir noch entgegenhalten, dass die systematische Ordnung auf der Pilzausstellung für die Grosszahl der Besucher keinen Wert habe, da sich diese für diese Zusammenhänge nicht interessiere. Gewiss trifft dies für viele zu. Aber es stehen ja auf jeder Pilzausstellung auch eine grosse Zahl Pilzarten, mit denen diese Besucher nichts anfangen können und deshalb kein Interesse dafür besitzen. viele Pilzinteressenten wollen meistens nur wissen, ob ein Pilz essbar und zudem noch schmackhaft sei, wie er heisst und anderes spielt für diese vorläufig keine Rolle. Aber die Aufstellung all der interessanten und seltenen

Pilze in der Ausstellung ist voll berechtigt und auch deren systematische Einordnung. Denn die Ausstellung soll auch denjenigen Besuchern etwas bieten, die ihrer Vorkenntnisse wegen für alle diese Sachen bedeutend mehr empfänglich sind. Schliesslich muss eine Pilzausstellung auch nach gewissen einheitlichen Grundsätzen geordnet sein. Da liegt schliesslich nichts näher, als dass man hiefür

die systematische Einordnung wählt. Diese erleichtert den damit Beauftragten auch das Arrangement bedeutend. Es ist deshalb erforderlich, dass bei der nunmehrigen «Vereinheitlichung» die Systematik nicht zu kurz kommt und Neues wenigstens soweit berücksichtigt, als dieses bereits Allgemeingut geworden ist. Schreier.

Das Reglement über den Verkauf und die Kontrolle von essbaren Pilzen der Stadt Zürich vom 7. August 1937.

Mit der Aufstellung von Verkaufsvorschriften und mit Kontrollbestimmungen greift die öffentliche Verwaltung oft erheblich in die Rechte des Einzelnen ein. Zwar sieht die Bundesverfassung die Handels- und Gewerbefreiheit vor (§ 31), bestimmt aber, dass dem Bunde die Befugnis zukomme, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln aufzustellen.

Die Gesetzgebung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass bei Dingen, die das Leben berühren, ein Sichselbstüberlassen in gewissen Fällen unabsehbare Nachteile für Einzelne oder gar für ganze Bevölkerungskreise nach sich ziehen könnte. Die Gesetzgebung greift ein, sobald es sich hierbei um eine öffentliche Angelegenheit handelt, und das ist dann der Fall, wenn einer einem beliebigen andern etwas anbietet, übergibt, verkauft, d. h. wenn ersterer etwas «in Verkehr bringt».

Die Wissenschaft ist heute so weit, dass sie Gefahren aufdecken und verhüten kann, lange bevor sie an die ahnungslose Bevölkerung herantreten können, Gefahren, die der Einzelne festzustellen gar nicht in der Lage wäre. Desgleichen liefert die hochentwickelte Nahrungsmitteltechnik Produkte, deren wirklicher Wert der Laie nicht mehr festzustellen vermag und ebenso gibt es Naturprodukte, zu deren Bewertung Spezialkenntnisse notwendig sind. In der Schaffung von Lebensmittelämtern und in der Berufung von Kontrollbeamten bedient

sich somit die Öffentlichkeit Spezialisten und Wissenschaftern, die als Beamte an ihrer Statt die Untersuchungen nach Wert oder Unwert, Vollständigkeit oder Mangelhaftigkeit, Zuträglichkeit oder Gefahr überall da anstellen, wo Dinge von Allgemeinwichtigkeit oder von Gefahr für Gesundheit und Leben im Spiele sind.

Aus dem Angeführten lässt sich daher das Wesen der behördlichen Kontrolle der Lebensmittel folgendermassen definitionsmässig begrenzen:

Die Kontrolle und die Verkaufsbestimmungen, welche deren Durchführbarkeit sicherstellen, sind überall dort angezeigt, wo eine ernsthafte Gefahr für Leben und Gut des Einzelnen vorhanden ist, die von einem durchschnittlich begabten, jedoch fachmännisch nicht gebildeten Menschen nicht erkannt werden kann. Es ergibt sich daraus, dass die behördliche Kontrolle beschränkt bleiben muss und nicht, wie es oft von entsprechenden Interessenten gefordert wird, auf alles ausgedehnt werde, wo lediglich weniger bedeutende Nachteile oder ungefährliche Gesundheitsstörungen möglich sind. Dagegen steht der Artikel 31 der Bundesverfassung. Die Kontrolle darf daher auch nicht aus rein verwaltungstechnischen, erzieherischen Gründen oder nach persönlichen Ansichten die angegebene Grenze überschreiten.

Es ist zuzugeben, dass in praxi der landesübliche Gebrauch, die Ansprüche der Bevöl-